

TOP 24:

Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Anforderungen an die Berichterstattung gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen

COM(2014) 617 final

Drucksache: 455/14

Der Kommissionsvorschlag beinhaltet eine Durchführungsmaßnahme zu der Richtlinie über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen. Ziel des Vorschlags ist es, Regeln für einen Mechanismus zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erlassen.

Nach Artikel 7a der genannten Richtlinie sind Anbieter verpflichtet, die Lebenszyklustreibhausgasemissionen von Kraftstoffen und anderen zur Verwendung in Straßenfahrzeugen bestimmten Energieträgern bis zum Jahr 2020 um sechs Prozent zu verringern. Darüber hinaus sind die Anbieter verpflichtet, den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden Angaben zur Treibhausgasintensität der von ihnen gelieferten Kraftstoffe zu übermitteln.

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen eine Methodik zur Berechnung der CO₂-Intensität verschiedener Kraftstoffarten (Benzin, Diesel, Flüssiggas (LPG) und komprimiertes Erdgas (CNG)) und strengere Meldepflichten eingeführt werden:

- Jeder dieser Kraftstoffarten soll ein Standardwert zugeordnet werden, der auf den während des gesamten Lebenszyklus ausgestoßenen Emissionen basiert. Die Anbieter sollen bei der Meldung der CO₂-Intensität ihrer Kraftstoffe an die Mitgliedstaaten von nun an diese Werte verwenden, wodurch sichergestellt werden soll, dass das angestrebte Minderungsziel von sechs Prozent bis 2020 erreicht wird;
- Um bezüglich der Art und des Ursprungs der im Straßenverkehr der EU verwendeten Kraftstoffe für mehr Transparenz zu sorgen, sind strengere Regeln für die Berichterstattung vorgesehen. Die einschlägigen Informationen sollen von den Anbietern an die Mitgliedstaaten jährlich gemeldet und von diesen an die Kommission weitergeleitet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 455/1/14** ersichtlich.

